Neufassung der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 23.03.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (GVBI. S. 420) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBI. I S. 922) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landesund Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Sondernutzung

Der Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) hinaus ist Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung bedarf in jedem Einzelfall der Erlaubnis. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 - 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
 - 3. das Aufstellen von Auslageständen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung,
 - 4. das Aufstellen von Werbereitern,
 - 5. die Einrichtung von Straßencafés,
 - 6. Straßenhandelsstellen ("Fliegender Handel"),
 - 7. Informationsstände und Werbestände,
 - 8. das Abstellen von Fahrzeugen (PKW, Busse/Kleinbusse) zu Werbe- und Informationszwecken,
 - 9. Straßenfeste,
 - 10. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG sowie i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien des Bundes),
 - 11. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 9 erlaubnisfrei sind bzw. nach § 10 dem Gemeingebrauch unterliegen,
 - 12. gewerbliche Containeraufstellungen (z. B. Altkleider- und Recyclingcontainer),

- 13. das Ablagern von Baumaterial und Bauschutt sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baustelleneinrichtungen,
- Musikdarbietungen und Musikzüge, sofern davon eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausgeht.
- 15. Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten; hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (4) Nicht erlaubt ist das Aufstellen, Anbringen bzw. Benutzen von künstlichen Wärmequellen (wie beispielsweise gas- oder strombetriebene Heizstrahler oder offenes Feuer in Brennkörben) sowie von seitlichem Wetterschutz (Planen, Folien oder ähnliches).

§ 4 Sondernutzungen in der Kernstadt

- (1) Im Kernstadtgebiet (Altstadt), begrenzt durch die Straßen Fuldabrückenstraße, August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg, Vor der Bahn, Am Feuerteich und Kasseler Straße sind für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die in diesem Gebiet anliegenden Geschäfte und Gaststätten durch das besondere Interesse an der Straßennutzung Regelungen über Art und Ausmaß festzulegen. Zu diesen Straßeninanspruchnahmen durch die Geschäftsinhaber und Gastronomiebetriebe gehören insbesondere
 - die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten, Serviceelementen, Möblierung, Sonnenschirmen, dreidimensionalen Figuren, Dekorationen und Begrünungselemente
 - Auslagen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung
 - Werbereiter (sog. Passantenstopper).

Baugerüste, die vor den Gebäuden im oben beschriebenen Kernstadtgebiet zum Zwecke der Sanierung und Modernisierung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer aufgestellt werden, gehören ebenfalls zu Sondernutzungen in der Altstadt und unterliegen gleichermaßen den besonderen Regelungen gemäß Abs. 2.

- (2) Für diese Sondernutzungen gelten neben der grundsätzlich bestehenden Erlaubnispflicht (§ 3 Abs. 1 u. § 5) folgende Regelungen:
 - 1. die Straßenbenutzung durch Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten, Serviceelementen, Möblierung und Sonnenschirmen einschl. ihrer Halterungen wird in der Regel durch die Gebäudefrontbreite des Betriebes begrenzt. Auf Plätzen oder platzähnlichen Flächen erfolgt die Zuweisung der Fläche im Einzelfall. Die Tische dürfen festgelegte Maximal-Ausmaße nicht überschreiten. Diese betragen bei Rundtischen max. Ø 80 cm und bei Rechtecktischen max. 120 cm x 80 cm. Biertischgarnituren dürfen nicht aufgestellt werden:
 - 2. für Warenauslagen, dreidimensionalen Figuren, Dekorationen und Begrünungselemente im Straßenraum steht ausschließlich die Gebäudefrontbreite des Geschäftes zur Verfügung. Der Umfang der Inanspruchnahme wird unter den Gesichtspunkten der Stadtbildpflege und der möglichen räumlichen Ausdehnung (wenn erkennbare behindernde und störende Auswirkungen im Straßenraum festgestellt werden) im Einzelfall entschieden (§ 5 Abs. 3);
 - 3. es dürfen max. 2 Werbereiter pro Geschäft aufgestellt werden. Die Aufstellung ist ausschließlich unmittelbar im Bereich des Betriebes (Gebäudefrontbreite) zulässig.

- Werbereiter, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind und als Wegweisung dienen, sind nicht erlaubt;
- 4. die Aufstellung von Baugerüsten ist erlaubnispflichtig (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13). Die Aufstellungsdauer beträgt max. 4 Wochen. In <u>begründeten</u> Fällen kann der Zeitraum auf Antrag verlängert werden.
- 5. Sonnenschirme dürfen einen maximalen Durchmesser von 4,00 m bzw. eine Kantenlänge von 3,50 m nicht überschreiten. Ein Volant ist an den Sonnenschirmen nicht zulässig. Sonnenschirme müssen stand- und verkehrssicher aufgestellt werden.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis für Straßencafés wird für folgende Zeiten erteilt:
 - a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate)
 - b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder beschränkt werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Hann. Münden keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (6) Die Erlaubnis zum Einbau von Bodenhülsen wird durch eine kostenpflichtige straßenrechtliche Gestattung erteilt. Diese Gestattung schließt den Rückbau von Bodenhülsen mit ein.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 u. 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 u. 1 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand auf seine Kosten ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i. d. F. vom 14.11.2019 (Nds. GVBI. S. 316), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) i. V. m. §§ 65 ff. Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589).

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Hann. Münden in Textform spätestens 10 Tage vor Durchführung der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - 1. Werbeanlagen, die der Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden entsprechen und höher als 4,50 m über dem Gehweg oder über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,40 m der Gehwegbreite in den Gehweg hineinragen;
 - Regelung der Außenwerbung in der Altstadt Hann. Münden entsprechen und vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen;

- das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen;
- 4. die Weihnachtsdekoration in der Innenstadt durch die Hann. Mündener Geschäftsleute;
- 5. Warenautomaten bis zu 0,40 m, gerechnet ab Hauswand in den Straßenraum, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1 m frei bleibt;
- 6. Dekorationen aus Anlass von Festumzügen, Prozessionen u. a.;
- (2) § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10 Gemeingebrauch/Anliegergebrauch

- (1) Es liegt keine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straßen im Rahmen des Anliegergebrauchs (Artikel 14 GG) als Bestandteil des Gemeingebrauchs (gesteigerter Gemeingebrauch) stattfindet.
- (2) Hierzu gehören die Straßenbenutzungen, auf die der Anlieger an einer Straße zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums angewiesen ist. Insbesondere zählen dazu folgende Nutzungen:
 - 1. Zufahrten und Zugänge innerhalb der Ortsdurchfahrten an
 - a) Kreisstraßen,
 - b) Landesstraßen,
 - c) Bundesstraßen im Erschließungsbereich gemäß Zufahrtenrichtlinien,
 - Zufahrten und Zugänge im Bereich sämtlicher Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 NStrG),
 - 3. Kellerlichtschächte,
 - 4. Treppenstufen, Eingangspodeste, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und -schränke,
 - 5. Hausmüllabfallbehälter, die zur öffentlichen Müllentsorgung vorübergehend aufgestellt werden,
 - 6. Sperrmüll, der vorübergehend im Rahmen der öffentlichen Müllentsorgung abgestellt wird.
- (3) § 11 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (4) Die Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten und Zugänge im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10) von Bundesstraßen bleibt unberührt.

§ 11 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (2) Auch Nutzungen gemäß § 10 können aus Gründen des Abs. 1 eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 13 Bisherige Sondernutzungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 1.000 geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 NPOG durch die Stadt bleiben unberührt.

§ 15 Wochenmarkt

Für den Wochenmarkt gilt die Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Hann. Münden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09.03.2006 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 10.12.2020 außer Kraft.

Hann. Münden, 23.03.2023 Stadt Hann. Münden

gez. Unterschrift

Tobias Dannenberg Bürgermeister